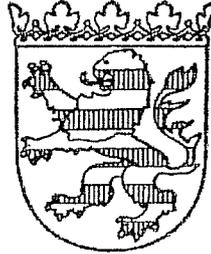


998 Cs 112 Js 4576/11
< 5/30 Qs 27/11 >

Kopie an MdL: Stellungn.		WW:
EINGEGANGEN		
11. MAI 2011		
Stephanie Weh Rechtsanwältin		
Kopie an MdL: Kernlisten.	Kopie an MdL: Zerlegung	Kopie an MdL: Präsident.
		zDA



12. MAI 2011

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Strafverfahren

g e g e n 
pp.

w e g e n Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 30.Strafkammer - am 06.05.2011 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Angeklagten vom 19. April 2011 wird der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 8. April 2011 aufgehoben.

Dem Angeklagten wird Rechtsanwältin Stephanie Weh, Wildunger Straße 2, 60487 Frankfurt am Main als Pflichtverteidigerin beigeordnet.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeklagten insoweit entstandenen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe

I.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, trotz bestehenden Einreiseverbotes unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein und sich bis zu seiner Festnahme am 03.12.2010 dort illegal aufgehalten zu haben (Bl. 37 f d. A.). Mit Schreiben vom 4. November 2010 (Bl. 23 ff. d. A.) hat die Verteidigerin des Angeklagten bei der Stadt Frankfurt beantragt, dem Angeklagten eine Aufenthaltserlaubnis u. a. aus familiären Gründen zu erteilen, da er Vater eines Kindes sei, das voraussichtlich am 15.12.2010 geboren werde und dessen Mutter, Frau [REDACTED], aufgrund der Mutterschaft zu einem deutschen Kind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sei, weshalb auch dem zum damaligen Zeitpunkt ungeborenen Kind eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen sei. Mit Schreiben vom 11.02.2011 (Bl. 41 f. d. A.) hat die Verteidigerin des Angeklagten beim Amtsgericht Frankfurt am Main beantragt, sie dem Angeklagten als Pflichtverteidigerin gemäß § 140 Abs. 2 StPO beizuordnen. Mit Beschluss vom 08.04.2011 (Bl. 53 d. A.) hat das Amtsgericht Frankfurt am Main den Antrag abgelehnt. Die Ablehnung wurde darauf gestützt, dass die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO nicht vorliegen. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Angeklagten vom 20.04.2011 (Bl. 57 d. A.). Darin wird vorgebracht, dass der Angeklagte sich mangels der erforderlichen Sprachkenntnis nicht selbst verteidigen könne, für eine sachgerechte Verteidigung Akteneinsicht erforderlich sei und der Angeklagte im Fall einer Verurteilung mit ausländerrechtlichen Konsequenzen, insbesondere einer Ausweisung rechnen müsse. Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat der Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Landgericht Frankfurt am Main zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde ist gemäß § 304 Abs. 1 StPO zulässig und begründet.

Der Beschluss des Amtsgerichts vom 8. April 2011, mit dem der Antrag auf Beiordnung der Verteidigerin als Pflichtverteidigerin zurückgewiesen wurde, kann keinen Bestand haben.

Es liegt ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO vor, bei deren Überprüfung kein allzu engherziger Maßstab anzulegen ist. Unabhängig von der Problematik der Sprachkenntnis des Angeklagten ist aufgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Beiordnung eines Verteidigers geboten. Die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ist gegeben, denn aufgrund des mit Schreiben der Verteidigerin vom 4. November 2010 vorgetragenen Sachverhalts ergibt sich möglicherweise ein Duldungsrecht des Angeklagten. Dem Angeklagten könnte für den Fall, dass sich die behauptete Vaterschaft für das Kind der Frau [REDACTED] bewahrheitet, möglicherweise ein Duldungsrecht zustehen. Diese schwierige Frage wird im Rahmen der Hauptverhandlung zu klären sein.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus einer analogen Anwendung des § 467 StPO.

Frankfurt am Main, den 06.05.2011

Landgericht Frankfurt am Main – 30. Große Strafkammer

Kaiser-Klan
VRiLG

Schmitt
RiLG

Ditscher
Ri'in



Frankfurt/Main,
begefertigt

06.05.2011

Richter/Beamtin der Geschäftsstelle